

Blf. 8/1

**Abänderungsantrag****der Abgeordneten Mag. Dr. Rudolf Taschner, Mag. Heinrich Himmer, Mag. Martina von Künsberg Sarre****betreffend den Antrag der Abgeordneten Mag. Dr. Rudolf Taschner, Mag. Heinrich Himmer, Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fachhochschulgesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (865/A)**

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Digitalisierung wolle beschließen:

Der genannte Antrag (865/A) wird wie folgt geändert:

*1. Artikel 1 (Änderung des Fachhochschulgesetzes) Z 9 (§ 8 Abs. 4) lautet:*

„(4) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges von der Fachhochschule betraute Personenkreis muss mindestens vier Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation fach einschlägig ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Die für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen sind im Antrag zu nennen. Im Falle der Akkreditierung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang haupt- oder nebenberuflich zu lehren. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.“

*2. Artikel 1 (Änderung des Fachhochschulgesetzes) Z 12 (§ 8 Abs. 7) lautet:*

„12. In § 8 erhält der bisherige Abs. 7 die Absatzbezeichnung „8“.“

*3. In Artikel 1 (Änderung des Fachhochschulgesetzes) Z 14 (§ 10 Abs. 3 Z 10) wird die Wortfolge „von Curricula,“ durch die Wortfolge „der Curricula“ ersetzt.**4. In Artikel 1 (Änderung des Fachhochschulgesetzes) Z 14 (§ 10 Abs. 3 Z 10) wird der letzte Satz durch den Satz „Die Satzung ist in geeigneter und leicht auffindbarer Form auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen;“ ersetzt.**5. In Artikel 1 (Änderung des Fachhochschulgesetzes) Z 19 (§ 26 Abs. 19) wird die Zeichenfolge „§ 8 Abs. 3 Z 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10“ durch die Zeichenfolge „§ 8 Abs. 3“ sowie die Wortfolge „des BGBl.“ durch die Wortfolge „des Bundesgesetzes BGBl.“ ersetzt.**6. In Artikel 2 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes) Z 5 (§ 37 Abs. 13) wird die Zeichenfolge „Abs. 6“ durch die Zeichenfolge „Abs. 6 Z 3“ und die Zeichenfolge „xx/2026“ durch die Zeichenfolge „xxx/2026“ ersetzt.*

*Rudolf Taschner*  
(TASCHNER)

*Reinhold Oberbauer*  
(Oberbauer)

*Heinrich Himmer*  
(HIMMER)

*Martina von Künsberg*  
(KÜNSBERG)

### **Begründung**

**Zu Z 1 (Änderung des Fachhochschulgesetzes, § 8 Abs. 4):**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die vorgeschlagene Änderung des Begriffes „gleichwertigen“ ist nicht notwendig, da die im geltenden Gesetzestext enthaltene Formulierung „durch eine dieser gleichwertige Qualifikation“ sprachlich korrekt ist.

**Zu Z 2 (§ 8 bisheriger Abs. 8):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 3 und 4 (§ 10 Abs. 3 Z 10):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Formulierung bzgl. Curricula. Um Unklarheiten zu vermeiden, dass die Satzung in unterschiedlichen Arten zu veröffentlichen wäre, wird die Formulierung angepasst.

**Zu Z 5 (§ 26 Abs. 19):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Z 6 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, § 37 Abs. 13):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.